



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-296/2013-30

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: - Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St. Veit 11,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von
693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen;
- Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von
693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 10. Dezember 2014

**„Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St. Veit 11,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen“
und
„Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Weinburg am Saßbach, 8481 Weinburg am Saßbach 12, vom 28. November 2013 wird festgestellt, dass für die Vorhaben von Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St. Veit 11, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen“ und von Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 2

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 28. November 2013, im Referat eingelangt am 9. Dezember 2013, hat die Gemeinde Weinburg am Saßbach, 8481 Weinburg am Saßbach 12, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für die Vorhaben von Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St. Veit 11, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 7.200 Ferkeln“ und von Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

betreffend den Projektwerber Andreas Scheucher:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 12. November 2013
- Grundbuchsauszug vom 16. Oktober 2013
- Schreiben der STEWEAG-STEG GmbH vom 17. Oktober 2013
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 7. Oktober 2013, Plannummer 01/03,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 7. Oktober 2013, Plannummer 02/03,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 7. Oktober 2013, Plannummer 03/03,
- Beschreibung der Lüftungsanlage der Maschinenfabrik GesmbH & Co KG vom 7. Oktober 2013,

betreffend den Projektwerber Alois Jeraj:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 14. November 2013
- Grundbuchsauszug vom 16. Oktober 2013
- Zustimmungserklärung vom 14. November 2013
- Schreiben der STEWEAG-STEG GmbH vom 17. Oktober 2013
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 7. Oktober 2013, Plannummer 01/02
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 7. Oktober 2013, Plannummer 02/02
- Beschreibung der Lüftungsanlage der Maschinenfabrik GesmbH & Co KG vom 7. Oktober 2013

II. Am 17. Dezember 2013 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen Gst. Nr. 1210 und 1211, je KG Perbersdorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

III. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 wurde die Gemeinde Weinburg am Saßbach um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- Führen die Projektwerber bereits landwirtschaftliche Betriebe mit Zuchsau-, Mastschweine-, Legehennen- oder Mastgeflügelhaltung etc.? Wenn ja, wie hoch ist der legalisierte Tierbestand?
- Kommen die gegenständlichen Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 zur Ausführung?
- Gibt es im Umkreis von 500m um die gegenständlichen Vorhaben weitere landwirtschaftliche Betriebe (legalisierter Tierbestand, Gst. Nr.)?

IV. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 wurden die Projektwerber zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert:

- Gibt es hinsichtlich der beiden geplanten Vorhaben einen einheitlichen Betriebszweck (z.B. gemeinsam genutzte Anlagenteile, gemeinsame Dispositionsbefugnisse, gemeinsame Planung, gemeinsame Vermarktung usw.)?
- Gibt es hinsichtlich der beiden Vorhaben ein Gesamtkonzept?
- Sollen die Vorhaben zeitlich annähernd zugleich geplant und verwirklicht werden?

V. Am 19. Dezember 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass die vorhabensgegenständlichen Gst. Nr. 1210 und 1211, je KG Perbersdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

VI. Mit der Eingabe vom 14. Jänner 2014 hat die Gemeinde Weinburg am Saßbach die Anfrage vom 17. Dezember 2013 (vgl. Punkt A) III.) beantwortet.

VII. Mit Schreiben vom 3. und 9. Jänner 2014 haben die Projektwerber die mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 (vgl. Punkt A) IV.) gestellten Fragen verneint.

VIII. Am 24. Jänner 2014 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
- Ist zwischen den Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher ein räumlicher Zusammenhang gegeben?
- Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Alois Jeraj mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

IX. Mit der Eingabe vom 12. Juni 2014 wurde eine Projektänderung eingereicht.

Betreffend den Projektwerber Andreas Scheucher wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Agrartechnische Beschreibung vom 6. Juni 2014
- Baubeschreibung vom 3. Juni 2014
- Beschreibung der Lüftungsanlage von der Maschinenfabrik GesmbH & Co KG vom 6. Juni 2014
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 3. Juni 2014, Plannummer AÄP 01/03
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 3. Juni 2014, Plannummer AÄP 02/03
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH vom 3. Juni 2014, Plannummer AÄP 03/03

Betreffend den Projektwerber Alois Jeraj wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Agrartechnische Beschreibung vom 6. Juni 2014
- Baubeschreibung vom 3. Juni 2014
- Ergänzungsplan von der LORBER & PARTNER GmbH vom 3. Juni 2014, Plan Nr. EGP 01

Überdies wurde ein windklimatologisches Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 12. Mai 2014 vorgelegt.

X. Am 11. August 2014 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten erstattet.

XI. Am 22. August 2014 wurde mit dem Amtssachverständigen für Schallschutz bezüglich der Erforderlichkeit eines schalltechnischen Gutachtens Rücksprache gehalten. Dieser hat nach Durchsicht der Projektunterlagen die Erforderlichkeit eines Gutachtens mangels zu erwartender erheblicher schädlicher, belästigender und belastender Auswirkungen auf die Umwelt verneint.

XII. Mit der Eingabe vom 19. September 2014 hat die Antragstellerin den Antrag dahingehend abgeändert, dass die verfahrensgegenständlichen Vorhaben jeweils 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen umfassen und geänderte Projektunterlagen übermittelt.

Betreffend den Projektwerber Alois Jeraj wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Abänderungsplan von der LORBER & PARTNER GmbH vom 8. September 2014, Plannummer AÄP 01/02
- Abänderungsplan von der LORBER & PARTNER GmbH vom 8. September 2014, Plannummer AÄP 02/02
- Baubeschreibung vom 8. September 2014

Betreffend den Projektwerber Andreas Scheucher wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Abänderungsplan von der LORBER & PARTNER GmbH vom 8. September 2014, Plannummer AÄP 02.1/02.3
- Abänderungsplan von der LORBER & PARTNER GmbH vom 8. September 2014, Plannummer AÄP 02.2/02.3
- Abänderungsplan von der LORBER & PARTNER GmbH vom 8. September 2014, Plannummer AÄP 02.3/02.3
- Baubeschreibung vom 8. September 2014

XIII. Am 24. September 2014 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Änderung/Ergänzung von Befund und Gutachten auf Grund der geänderten Projektunterlagen ersucht. Die Fragestellungen waren:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist zwischen den Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher ein räumlicher Zusammenhang gegeben?
3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Alois Jeraj mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgut Luft hinsichtlich Geruch, Ammoniak und PM₁₀) zu rechnen?

XIV. Am 12. November 2014 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

Auftrag und Fragestellung

„Die Gemeinde Weinburg am Saßbach, brachte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung ein, ob für die Vorhaben von Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St.Veit 11, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen“ und von Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34 „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Am 25. Juni 2014 wurde eine Projektänderung vorgenommen.

Mit der Eingabe vom 19. September 2014 wurden erneut geänderte Projektunterlagen übermittelt.

Die Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher weisen eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 700 Zuchtsauen auf. Das Vorhaben von Alois Jeraj überschreitet gemeinsam mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher, das Vorhaben von Andreas Scheucher überschreitet gemeinsam mit dem Vorhaben von Alois Jeraj den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist zwischen den Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher ein räumlicher Zusammenhang gegeben?
3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Alois Jeraj mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgut Luft hinsichtlich Geruch, Ammoniak und PM₁₀) zu rechnen?

BEFUND

Unterlagen

- UVP-Gesetz 2000, BGBl Nr. 697/1993 i.d.g.F.
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung, aktualisierte Fassung 2011.
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.
- Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 24. September 2014, UVP-Feststellungsverfahren – Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St. Veit 11, Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen, und Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34, Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen; GZ: ABT13-11.10-296/2013-23.
- Abänderungspläne Scheucher mit Baubeschreibung, Neubau Zuchtstall, Ferkelaufzuchtstall und Güllelager geschlossen, Fa. Lorber & Partner GmbH, Bau und Montagen, 8424 Gabersdorf 69, Plannr.: AAP 02.1/02.3, 02.2/02.3 und 02.3/02.3 vom 08.09.2014.
- Abänderungspläne Jeraj mit Baubeschreibung, Neubau Zuchtstall und Güllelager geschlossen, Fa. Lorber & Partner GmbH, Bau und Montagen, 8424 Gabersdorf 69, Plannr.: AAP 01/02 und 02/02 vom 08.09.2014.
- Agrartechnische Beschreibungen zu den eingereichten Projekten ‚Jeraj‘ und ‚Scheucher‘ der Lorber & Partner GmbH, Bau und Montagen, 8424 Gabersdorf 69, vom 06.06.2014.
- Zugehörige Beschreibungen der Lüftungsanlagen für die Zuchtschweineställe ‚Scheucher‘ und ‚Jeraj‘, Fa Schauer Maschinenfabrik GesmbH & CoKG, 4731 Pramakirchen, Passauer Straße 1, vom 07.10.2013.
- Beschreibung der Lüftungsanlage für den Ferkelaufzuchtstall ‚Scheucher‘, Fa Schauer Maschinenfabrik GesmbH & CoKG, 4731 Pramakirchen, Passauer Straße 1, vom 06.06.2014.
- Windrose der KG Perbersdorf bei St. Veit, Parz. Nr. 1210 und 1211, ABT 15 Amt der Stmk. Landesregierung.

Gerüche aus der Nutztierhaltung

Die Installation von leistungsfähigen Einheiten in der Veredelungswirtschaft ermöglicht heute die Haltung einer größeren Tierzahl, wodurch jedoch die Frage, wie weit der einzelne Betrieb seine Umwelt mehr belastet als zuvor, vermehrt in den Vordergrund rückt. Die damit erreichten Vorteile eines leistungsfähigen Betriebes müssen daher, um den oft sehr hohen Umweltansprüchen entsprechen zu können, mit großem finanziellem Aufwand erkaufte werden.

Bei der Beurteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann nicht nur die Belegdichte allein als Maßstab für Geruchsemissionen herangezogen werden, da unter bestimmten Voraussetzungen bereits eine niedrige Belegdichte die gleiche Umweltbelastung hervorrufen kann wie eine hohe. Art und Ausmaß von Immissionen in der Umgebung des Betriebes (Einwirkung von Geruch u.a. Belastungsfaktoren) sind von folgenden Faktoren abhängig:

- ⇒ Klimagestaltung im Stall bzw. Entlüftung (Lüftungstechnik)
- ⇒ Entmistungssystem
- ⇒ Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung)
- ⇒ Situierung und Grundriss der Gebäude
- ⇒ meteorologische Bedingungen

Bei genauer Beachtung aller dieser Größen ist es nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik möglich, landwirtschaftliche Anlagen hinsichtlich ihrer tatsächlichen bzw. möglichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu beurteilen.

Die Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung bilden Stoffgemische, wobei v.a. Schwefelwasserstoff, Mercaptane, Ammoniak und Fettsäuren im Vordergrund stehen.

Als Geruchsquellen sind anzusehen:

- ⇒ das Tier selbst,
- ⇒ die vom Tier ausgeschiedenen Exkremente,
- ⇒ die Bearbeitung des gesamten Mistes, der Gülle etc.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe. Weiters ist der Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles von Bedeutung. Die Ausbreitung der Gerüche hängt vor allem von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft ab. Daneben sind die meteorologischen Einflüsse sowie die Geländeklimatologie von Bedeutung.

Beschreibung der Rahmenvorgaben für die Modellierung

Um eine nachfolgende medizinische Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung vornehmen zu können, wurden in der vorliegenden Untersuchung Jahresgeruchsstunden in [%] für eine Intensität von 1 GE/m³ (Wahrnehmungsschwelle) und 3 GE/m³ berechnet. Dies entspricht definitionsgemäß deutlich wahrnehmbaren Gerüchen.

Geruchsemissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Geruchsstoff-Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 in der Einheit GE/s/GV herangezogen. Eine Großvieheinheit (GV) bezieht sich auf ein Lebendgewicht von 500 kg. Die Tierzahlen basieren auf den Angaben aus den beiden Bauakten der Gemeinde Weinburg am Saßbach.

<i>Stallungen Scheucher</i>	<i>Anzahl/Tiere</i>	<i>Emissions-ausgang</i>	<i>Emissionsfracht Mio GE/h</i>
<i>Abferkelstall</i>	<i>165 Zuchtsauen mit Ferkel</i>	<i>Vertikale Abluftführung 2,0 m ü First</i>	<i>3,8</i>
<i>Wartestall</i>	<i>330 Zuchtsauen, 256 Jungsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First</i>	<i>11,8</i>
<i>Deckzentrum</i>	<i>198 Zuchtsauen, 2 Eber, 42 Jungsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First</i>	<i>4,7</i>
<i>Ferkelaufzuchtstall 1</i>	<i>4932 Ferkel</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First</i>	<i>32</i>
<i>Ferkelaufzuchtstall 2</i>	<i>4932 Ferkel</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First</i>	<i>32</i>

Tabelle 1: Ermittlung der Geruchsfrachten für das eingereichte Vorhaben Scheucher

<i>Stallungen Jeraj</i>	<i>Anzahl/Tiere</i>	<i>Emissions-ausgang</i>	<i>Emissionsfracht Mio GE/h</i>
<i>Abferkelstall</i>	<i>165 Zuchtsauen mit Ferkel</i>	<i>Vertikale Abluftführung 2,0 m ü First</i>	<i>3,8</i>
<i>Wartestall</i>	<i>330 Zuchtsauen, 256 Jungsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First</i>	<i>11,8</i>
<i>Deckzentrum</i>	<i>198 Zuchtsauen, 2 Eber, 42 Jungsauen</i>	<i>Vertikale Abluftführung, 2,0 m ü First</i>	<i>4,7</i>

Tabelle 2: Ermittlung der Geruchsfrachten für das eingereichte Vorhaben Jeraj

Aufgrund der eingereichten Vorhaben und der sich damit ergebenden Tierbestände werden sich Geruchsfrachten von 20,3 Mio GE/h (Jeraj) bzw 84,3 Mio GE/h (Scheucher) ergeben.

Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Meteorologische Eingangsdaten für die großräumigen Strömungsberechnungen

Für den Standort liegen Berechnungsergebnisse für die Strömungsverhältnisse aus dem Immissionskataster Steiermark vor. Hier wurden 3D-Strömungssimulationen unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse mit einer horizontalen Auflösung von 300 m x 300 m durchgeführt. Das verwendete prognostische Windfeldmodell GRAMM wird durch eine möglichst repräsentative Punktmessung (Windgeschwindigkeit- und -richtung, Globalstrahlung, Temperaturgradient) initialisiert.

Modellgebiet ‚Radkersburg‘:

Die Strömungsfeldsimulationen basieren auf einer Ausbreitungsklassenstatistik mit Winddaten von der Station Bad Gleichenberg, dem bodennahen Temperaturgradienten zwischen den Stationen Bad Gleichenberg und Klöch sowie der Globalstrahlung der Station Klöch.

Die Ausbreitungsklassen wurden entsprechend der in Öttl (2013) beschriebenen Methode bestimmt, die sich stark an jene der US-EPA (2000) orientiert.

Die gemessene jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt an der Station Bad Gleichenberg 0,9 m/s. Tagsüber treten überwiegend südliche Windrichtungen (Taleinwind) und in der Nacht nordwestliche Windrichtungen auf (Talauswind).

Insgesamt überwiegen die stabilen Ausbreitungsklassen mit rd. 55 %. Labile Ausbreitungsklassen ergeben sich zu rd. 25 %.

Tabelle 3: Häufigkeit der Ausbreitungsklassen

	AK1	AK2	AK3	AK4	AK5	AK6	AK7
Jahr	4%	18%	4%	20%	2%	22%	30%
Jun-Aug	11%	25%	5%	18%	1%	16%	25%
Dez-Feb	0%	11%	1%	22%	2%	31%	34%
Tag 9-16h	13%	44%	10%	31%	0%	2%	0%
Nacht 19-6h	0%	0%	0%	8%	2%	36%	54%

Ein Vergleich zwischen den gemessenen und modellierten Windverhältnissen zeigt, dass die Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverhältnisse an der Station Bad Gleichenberg sehr gut simuliert werden konnten. An der Station Bad Radkersburg konnte die Windrichtungsverteilung in den Nachtstunden nicht genau modelliert werden. Anstelle des häufig gemessenen Südwestwinds werden Nordwestwinde berechnet. Die Ursache dürfte darin liegen, dass auf slowenischer Seite (südlich des Modellgebiets) Hügelketten für eine Ablenkung der Strömung von nordwestlichen Windrichtungen in der Nacht auf südwestliche Windrichtungen führen. Diese Hügelketten werden aber im Modellgebiet nicht mehr zur Gänze abgebildet. An der Höhenstation Klöch (415m Seehöhe) werden vor allem die Windgeschwindigkeiten etwas unterschätzt. Da die Station Klöch auf einem Hügel mit nicht allzu großer Ausdehnung situiert ist, kann die Unterschätzung der Windgeschwindigkeiten wahrscheinlich auf die zu grobe horizontale Auflösung zurückgeführt werden. Temporär wurde eine Messung in Ratzenau durchgeführt, die allerdings einen anderen Zeitrahmen (Dez 2012 bis Sept 2013) umfasst als die Simulationen. Dennoch spiegelt die Simulation die beiden Hauptwindrichtungen West und Ost recht gut wider. Ansonsten werden die jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten gut modelliert.

Ergebnisse der großräumigen Strömungsberechnung am Standort des Vorhabens

Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung eine nächtlich ausgeprägte NW bzw. tagsüber eine instabile S Orientierung auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,4 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) rund 45 %. Tagsüber dominieren Windrichtungen aus dem Sektor S, nachts Winde aus dem Sektor NW.

Ausbreitungsmodell GRAL

Für die Ausbreitungsrechnung stand ein gekoppeltes Euler/Lagrange Modell entwickelt von der Technischen Universität Graz, Inst. f. VKM u. THD, zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung des Modells inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2013).

Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden hier mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Für eine Ausbreitungsrechnung eignen sich derartige Modelle aus Gründen der nicht-adäquaten Turbulenzmodellierung (v.a. bei windschwachen Wetterlagen) und der groben räumlichen Auflösung von Emissionsquellen nicht. Daher wird für die Ausbreitungsrechnung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL verwendet.

Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den allgemeinen meteorologischen Bedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Um die Einflüsse möglichst gut zu erfassen, wurde in dieser Untersuchung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL zur Bestimmung der Zusatzbelastung der Immission verwendet. Dieses kann den Einfluss der meteorologischen Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, den Gebäudeeinfluss und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist.

Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhen wurden auf 2 m über Grund gesetzt. Um den Gebäudeeinfluss zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (bis zur 10-fachen Gebäudehöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1.5 m durchgeführt.

Methodik Geruchshäufigkeiten

Bei der Modellierung von Geruchshäufigkeiten ergeben sich folgende Schwierigkeiten gegenüber der Schadstoffausbreitung von inerten Luftschadstoffen:

Geruchsstunde

Eine Geruchsstunde ergibt sich, wenn in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar ist. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dies ist derzeit mit vertretbarem Aufwand und mit praxistauglicher Genauigkeit nicht möglich. Aufbauend auf messtechnische und theoretische Untersuchungen in Deutschland wird analog zum Modell der TA-Luft (AUSTAL 2000G) ein konstanter Faktor 4 für das Verhältnis von 90 Perzentil zu modelliertem Stundenmittelwert verwendet.

Schwellenwert

Aufgrund dessen, dass die Berechnung einer geruchsbehafteten Stunde an einen Schwellenwert (z.B. 1 GE/m³ oder 3 GE/m³) gebunden ist, ergeben sich nicht-lineare Zusammenhänge bei der Überlagerung von mehreren Quellen. Das bedeutet, dass diese nicht einfach addiert werden können, sondern für eine Beurteilung gemeinsam berechnet werden müssen.

Erhöhung von Geruchsemissionen

Die Erhöhung von Geruchsemissionen führt aufgrund des vorher erwähnten Schwellenwerts zur Beurteilung einer geruchsbehafteten Stunde zu über- bzw. unterproportionalen Veränderungen bei der Geruchswahrnehmung in Abhängigkeit von der Lage des Anrainers zur Anlage und den

vorherrschenden Ausbreitungsbedingungen. Oft ist die Veränderung der Geruchswahrnehmung mit zunehmender Entfernung überproportional bei einer Erhöhung der Geruchsemission.

Beurteilungskriterien

Geruch

Im Amtssachverständigendienst (Immissionstechnik, Umweltmedizin) sind häufig Fragen zur Geruchsbelastung im Rahmen von materienrechtlichen Bestimmungen (AWG, GewO, Stmk. BauG, UVP-G etc.) zu beantworten. Da es keine national verbindlichen Vorgaben zur Beurteilung von Geruchsbelastungen gibt, wurde auf Landesebene, in einem internen Arbeitskreis des Referats für Umweltmedizin ABT 8 und des Referats für Luftreinhaltung ABT 15, eine für alle Verfahren harmonisierte Vorgehensweise erarbeitet. Diese wird nachfolgend kurz dargelegt. Es sei angemerkt, dass in Einzelfällen davon abweichende Beurteilungen notwendig sein können, was durch die Sachverständigen zu begründen ist. Sollte sich der aktuelle Kenntnisstand in Bezug auf die Beurteilung von Gerüchen signifikant ändern, so wird die hier festgelegte Vorgehensweise im Arbeitskreis, wenn nötig, revidiert.

Die Beurteilung einer allfälligen Geruchsbelastung seitens der Umweltmedizin erfolgt auf Basis berechneter oder durch Feldbegehungen ermittelter Jahresgeruchsstunden (JGS). Interne Analysen zeigen (Öttl et al., 2014), dass im Bereich der Tierhaltung mit weniger als 10 % Geruchsbeschwerden zu rechnen ist, wenn die Beurteilungskriterien $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$ und $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$ eingehalten werden. Das Kriterium $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$ wird auch in der Geruchsimmissions-Richtlinie in deutschen Bundesländern (GIRL) für Dorfgebiete angewandt. Umfangreiche Untersuchungen durch Jungbluth et al. (2005) zeigten, trotz weitaus größerer Stichprobe, das gleiche Ergebnis, nämlich dass mit etwa 7-8 % stark belastiger Personen bei Anwendung dieses Kriteriums zu rechnen ist. Das zweite Kriterium $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$ ist ident mit jenem aus der Technischen Grundlage ‚Gerüche‘ (BMWFJ, 2009).

In den meisten der intern untersuchten Fälle ergeben die beiden genannten Beurteilungskriterien für Tierhaltungsbetriebe recht ähnliche Belastungszonen, in Einzelfällen können aber auch Abweichungen auftreten, sodass es sinnvoll ist, beide Kriterien in der Genehmigungspraxis zu prüfen.

Für Kompostieranlagen konnte nachgewiesen werden, dass bereits ab $1 \text{ GE/m}^3 - 2 \% \text{ JGS}$ mit stark belastigten Personen zu rechnen ist (Öttl, 2009), daher wird für derartige Betriebsanlagen dieses Beurteilungskriterium herangezogen.

Für andere Geruchsqualitäten liegen aktuelle nicht einmal ansatzweise Untersuchungen vor, sodass dafür die beiden oben genannten Beurteilungskriterien $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$ und $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$ in der Regel herangezogen werden, sofern es sich um unangenehme Gerüche handelt.

Für jene Fälle, wo die Bagatellgrenzen von $1 \text{ GE/m}^3 - 1,5 \% \text{ JGS}$ und $3 \text{ GE/m}^3 - 0,3 \% \text{ JGS}$ unterschritten werden, ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht nötig, die Beurteilung kann alleine durch den immissionstechnischen Sachverständigen erfolgen.

Um die Genehmigungspraxis hinsichtlich aller betroffenen Materienrechte zu harmonisieren, wird von einer bisher im Baurecht üblichen Vorgehensweise der Einbeziehung der Flächenwidmung abgesehen, sofern Jahresgeruchsstunden berechnet werden. Die Beurteilung erfolgt für die nächsten, am stärksten betroffen Anrainer bzw. für zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits gewidmete Flächen mit Wohnnutzung (z. Bsp. Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet). Aus umweltmedizinischer Sicht kann eine Differenzierung von Beurteilungskriterien nach Flächenwidmung fachlich nicht begründet werden. Die Unzumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen, unabhängig der vorhandenen Flächenwidmung.

PM₁₀, Ammoniak

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

Tabelle 4: Grenzwerte nach IG-L für NO₂, PM₁₀ und Staubdeposition

JMW-NO ₂	HMW-NO ₂	JMW-PM ₁₀	TMW-PM ₁₀	Staubdeposition
30 ¹⁾ µg/m ³	200 µg/m ³	40 µg/m ³	50 ²⁾ µg/m ³	210 ³⁾ mg/m ² /d

¹⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von 40 µg/m³. Derzeit ist eine Toleranzmarge von 5 µg/m³ festgelegt.

²⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

³⁾als Jahresmittelwert

Für PM_{2,5} wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet Mittelsteiermark), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.G.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 28 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z.B. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 28 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2,5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2,5} zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Betriebserweiterung für den Jahresmittelwert an PM₁₀ berechnet.

In Bezug auf die Ammoniakbelastung kennt die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) dazu folgende Grenzwerte:

Maximaler Halbstundenmittelwert: 0,30 mg/m³

Maximaler Tagesmittelwert: 0,10 mg/m³

Gutachten

Die Projektwerber Andreas Scheucher und Alois Jeraj haben um Neubau eines Zuchtstalles für 693 Zuchtsauen und 298 Jungsaunen und Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles für 9864 Ferkel bzw. um Neubau eines Zuchtstalles für 693 Zuchtsauen und 298 Jungsaunen angesucht.

Bei Realisierung der eingereichten Vorhaben der Projektwerber Scheucher und Jeraj kommt es zu Geruchsfrachten von 84 MGE/h bzw 20 MGE/h ausgehend von den geplanten ‚Schweinestallungen Scheucher‘ bzw ‚Schweinestallungen Jeraj‘.

Diese Geruchsfrachten werden je Stallgebäude von einer kontinuierlich betriebenen Ablufterfassung und –ausblasung (2,0 Meter über First) erfasst, was zu folgenden Auswirkungen führt:

Die Vorhaben Scheucher und Jeraj stellen die Gründung zweier neuer Betriebsstandorte dar. Die beiden Vorhaben sollen auf benachbarten Grundstücken (1210 und 1211) unmittelbar aneinander gebaut werden.

Derzeit sind die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke noch unbebaut. Auch im Umkreis von 500 Metern ist keine Bebauung vorhanden.

Somit ist für den Standort des Bauvorhabens keine Hintergrundbelastung bezüglich Geruch, Staub und Ammoniak, ausgehend von Tierhaltung in Stallungen, gegeben.

Prognose-Maß

Bei Realisierung der eingereichten Bauvorhaben wird eine Beaufschlagung der Areale in der Nachbarschaft mit Gerüchen aus der geplanten Tierhaltung eintreten.

Auf Basis 1 GE/m³ lt. Abb. 7 (Prognose-Maß) ist ersichtlich, dass vorwiegend unbebaute Areale im Freiland mit 1 GE/m³ in bis zu ca 30% der Jahresgeruchsstunden (JGS) im Nahbereich der geplanten Stallungen beaufschlagt werden.

Die im NO der geplanten Stallanlagen gelegene Hofstelle mit Wohnbebauung (Grundstücksnr. 716) wird in bis zu 5 % der JGS mit 1 GE/m³ beaufschlagt werden.

Auf Basis 3 GE/m³ werden Geruchshäufigkeiten (JGS) von >15 % im Nahbereich der geplanten Stallungen erreicht werden. Diese werden sich aber ausschließlich auf unbebaute Areale im Freiland erstrecken. In allen anderen Arealen außerhalb der gelben und grünen Zonen sind JGS unter 1 % zu erwarten.

Im Rahmen der immissionstechnischen Beurteilung werden die in den Lüftungsbeschreibungen angegebenen emissionstechnisch relevanten Leistungskennndaten übernommen. Damit wird vorausgesetzt, dass während der Bestattung der einzelnen Stallgebäude die Lüftungsanlagen nicht nur in Betrieb sind, sondern die in den technischen Beschreibungen angeführten Leistungen auch erbracht und auf Dauer gewährleistet werden.

Da sich der Anlagenstandort im einem Sanierungsgebiet (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.F. 116/2014) befindet, dürfen gemäß § 20 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes Luft nur noch irrelevante Immissionszusatzbelastungen bei PM₁₀ verursacht werden. Entsprechend dem UBA-Wien (2007) kann für die Ermittlung der Irrelevanz für den Jahresmittelwert ein Wert von 1 % des geltenden Grenzwertes, also 0,4 µg/m³, verwendet werden. Das UBA-Wien (2007) schlägt für die Ermittlung der Irrelevanz beim maximalen Tagesmittelwert vor, den entsprechenden korrespondierenden Jahresmittelwert heranzuziehen. Der korrespondierende Jahresmittelwert ist jener Jahresmittelwert beim PM₁₀, ab welchem mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ zu erwarten sind. In der Steiermark beträgt dieser 28 µg/m³. Das entsprechende Irrelevanzkriterium liegt demnach bei 0,28 µg/m³. Dieser Wert wird durch die Immissionszusatzbelastungen des geplanten Neubaus beim nächstgelegenen Wohngebäude (Grundstücksnr. 716) im NO des Vorhabens überschritten. Diffuse Staubemissionen aus den unbefestigten Zufahrtsstraßen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Berechnungen ergeben für den maximalen Halbstundenmittelwert an NH_3 eine Zusatzbelastung von weniger als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich des angrenzenden Waldstücks. Hierbei wurden die kumulierenden Emissionen der geplanten Stallgebäude ‚Scheucher‘ und ‚Jeraj‘ berücksichtigt. Da die berechneten NH_3 -Konzentrationen deutlich unter dem forstrelevanten Grenzwert von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen, kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Neubau zu keinen Überschreitungen des Grenzwertes kommen wird. Dies gilt auch für den maximalen Tagesmittelwert (Grenzwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen sind demnach wie folgt zu beantworten:

- Ad 1) Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel.
- Ad 2) Zwischen den Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher ist ein räumlicher Zusammenhang gegeben.
- Ad 3) Aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Alois Jeraj mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher ist im Sanierungsgebiet (PM_{10}) mit Auswirkungen zu rechnen, die als erheblich im Sinne einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Leitfaden UVP und IGL zu werten sind.“

XV. Mit Schreiben vom 19. November 2014 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVI. Die Umweltanwältin hat am 2. Dezember 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Herren Andreas Scheucher und Alois Jeraj beabsichtigen, auf zwei direkt aneinander grenzenden Liegenschaften Stallgebäude für jeweils 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen zu errichten. Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in Entfernungen von mehr als 1000m, es ist kein Wasserschutz- oder –schongebiet betroffen. Laut Angabe der Projektwerber wird kein gemeinsamer Betriebszweck verfolgt. Vom ASV für Luftreinhaltung wird jedoch festgestellt, dass die beiden geplanten Stallprojekte in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemeinsam überschreiten die Vorhaben den Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G, weshalb zu prüfen ist, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Die Behörde hat dazu ein Gutachten des ASV für Luftreinhaltung eingeholt, aus dem hervorgeht, dass es durch die geplanten Ställe zu relevanten Zusatzbelastungen beim Luftschadstoff PM_{10} kommen wird. Der gesamte Bezirk Südoststeiermark ist als Sanierungsgebiet für diesen Schadstoff ausgewiesen. Aus diesem Grund ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Stallbauprojekte Scheucher und Jeraj erhebliche schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bewirken werden, weshalb die Vorhaben aus meiner Sicht einer UVP zu unterziehen sind.“

XVII. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 wurde von der Gemeinde Weinburg am Saßbach folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 19.11.2014, GZ: ABT13-11.10-296/2013-27, bei der Gemeinde Weinburg am Saßbach eingegangen am 21.11.2014, hat die UVP-Behörde über das Ergebnis der Beweisaufnahme im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 „Andreas Scheucher, 8423 Perbersdorf/St. Veit 11, Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 289 Jungsauen; Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34, Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 289 Jungsauen“ die Verfahrensparteien und Beteiligten informiert. Dem zitierten Informationsschreiben beigefügt wurden die Ermittlungsergebnisse OZ 5 (Schreiben Andreas

Scheucher an die UVP-Behörde vom 21.12.2013 und Schreiben Alois Jeraj an die UVP-Behörde vom 23.12.2013) und OZ 25 (Befund und Gutachten des ASV für Luftreinhaltung, Ing. Alfred Pollet, Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vom 12.11.2014). Die UVP-Behörde hat der Gemeinde Weinburg am Saßbach als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Im zitierten Informationsschreiben hat die UVP-Behörde auch bereits ihre rechtliche Beurteilung ausgeführt und den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Fristgerecht erstattet die Gemeinde Weinburg am Saßbach sohin nachstehende Stellungnahme:

Zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und zur rechtlichen Beurteilung der UVP-Behörde:

Die Gemeinde Weinburg am Saßbach legt unter einem die diesbezüglich eingeholte rechtliche Stellungnahme der Neger/Ulm Rechtsanwälte OG vom 01.12.2014 vor und erhebt diese vollinhaltlich zu ihrem eigenen Vorbringen.

Zusammenfassend kommt das Rechtsgutachten der Neger/Ulm Rechtsanwälte OG sohin zu folgendem Ergebnis: ‚Sowohl das Stallbauvorhaben ‚Scheucher‘ als auch das Stallbauvorhaben ‚Jeraj‘, welche auf jeweils benachbarten Grundstücken geplant sind, sind für je 991 Sauenplätze beantragt. Nach der aktuellen Judikatur des Umweltsenats, die auf der – ebenfalls aktuellen – Rechtsprechung des EUGH fußt, sind auch Plätze für Jungsauen den Sauenplätzen iSd UVP-Schwellenwertes des Anhanges 1 Z 43 lit. a) UVP-G 2000 zuzurechnen. Es besteht daher unseres Erachtens für jedes der beiden Stallbauvorhaben für sich die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-Tatbestand des Anhang 1 Z 43 lit a) Spalte 2 UVP-G 2000 durchzuführen. Aber auch für beide Stallbauvorhaben zusammen würde sich eine UVP-Pflicht aufgrund der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ergeben, da diese Stallbauvorhaben in räumlichem Zusammenhang stehen und erhebliche Kumulationswirkung entfalten‘.

Weitere Vorbringen gegen die verfahrensgegenständlichen Stallbauvorhaben:

Die Gemeinde Weinburg am Saßbach spricht sich kategorisch gegen die Bewilligung und Errichtung der gegenständlichen Stallprojekte aus und begründet dies weiter wie folgt:

Aufgrund der Vorgeschichte, der Projektvorstellung durch Franz Reinisch im Gemeinderat der Gemeinde Weinburg am Saßbach zwecks Umwidmung von Grundflächen in Sondernutzung und aufgrund des folgenden Schriftverkehrs ist es für die Gemeinde Weinburg am Saßbach belegbar, dass tatsächlich das bereits mehrfach medienpräsenste Vorhaben eines ‚Megaintensiv-Tierhaltungsstalles‘ verfolgt und die Antragsteller Scheucher und Jeraj lediglich – von Investoren – als Strohmänner verwendet werden.

Auch aus der planlichen Darstellung der baulichen Anlagen ist klar ableitbar, dass die beiden Konsenswerber ihre Vorhaben zwar getrennt eingereicht haben, denselben jedoch sehr wohl ein gemeinsames Wirtschaftskonzept zugrunde liegt.

Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist nicht realistisch davon auszugehen, dass die Vorhaben selbstständig realisiert werden.

Herr Franz Reinisch ist (auch) der Gemeinde Weinburg am Saßbach gegenüber als Sprecher eines Interessentenkonsortiums aufgetreten, sodass unter realistischer Betrachtung davon auszugehen ist, dass die nunmehr antragsgegenständlichen beiden Vorhaben der Auftakt zu dem seinerzeit von Herrn Reinisch präsentierten Mega-Intensivtierhaltungsstall sind.

Dass die beiden Vorhaben in einem eindeutig räumlichen Zusammenhang stehen und Kumulationswirkungen entfalten, ist ausdrücklich auch durch das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung belegt und außer Streit gestellt. Unbeschadet dieser Tatsache sind beide Vorhaben

schon allein für sich, aber auch gemeinsam, UVP-pflichtig, was jedoch von der UVP-Behörde bisher nicht berücksichtigt wurde. Eine Einzelfallprüfung, wie durchgeführt, ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung obsolet, da ohnedies jedenfalls die zwingende Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren besteht.

Aus Einschätzung der Gemeinde Weinburg am Saßbach sind Intensivtierhaltungen und Schweineställe dieser und größerer Dimensionen schon wegen deren Boden- und Verkehrsbelastung nicht bewilligungsfähig. Aufgrund der ohnedies bereits stark vertretenen Schweinemast in unserer Region ist eine zusätzliche Belastung des Bodens durch Gülle zu vermeiden, da die vorhandenen Flächen ohnedies durch die bereits bestehenden Betriebe mehr als maximal ausgeschöpft sind und eine Bodenvermehrung unmöglich ist. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen (Futter, Gülle, Schweinetransport etc.) stellt auch eine erhöhte Belastung für die L 208 dar, die ohnedies sehr stark frequentiert ist. Obige Gegebenheiten werden im UVP-Verfahren zu berücksichtigen sein.

Ein realistisches Verkehrskonzept ist nicht absehbar, zumal das Straßen- und Wegenetz nur für den üblichen ‚Ackerbauverkehr‘ ausgelegt ist.

Die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des vorhabensgegenständlichen Areals ist zu hinterfragen, da in den Ackerflächen Drainagerohre verlegt wurden, die Bestandteil eines komplex angelegten Entwässerungskonzeptes im Zuge der seinerzeitigen Flächenarondierung und Grundzusammenlegung sind.

Der Standort des Vorhabens ist Naherholungsgebiet für die, durch historisch gewachsene Anhäufung von Stallungen im Ort Perbersdorf/St.V. ohnehin unter Geruchsbelästigungen leidende Bevölkerung. In diesem Naherholungsgebiet ist bei Verwirklichung der Vorhaben mit erheblichen zusätzlichen Geruchsbelästigungen zu rechnen.

Die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Vorhaben ist zu hinterfragen, da mangels Nachfrage bereits für bestehende Schweinemastbetriebe Absatzschwierigkeiten erkennbar sind.

Die Vermutung, dass sich auch Schlachthofunternehmer an den Vorhaben beteiligen wollen, um ihre regionalen Schlachthöfe mit den dort produzierten Schweinen zu versorgen, lässt auf einen zukünftigen Wettbewerbsnachteil der bestehenden regionalen Landwirte schließen.

Auch hinsichtlich der für die Vorhaben erforderlichen Flächen für Gülleausbringung ist eine Verschärfung des Wettbewerbs für bereits existierende landwirtschaftliche Betriebe zu befürchten.

Selbst die Gülleentsorgung über eine Biogasanlage dürfte nicht geeignet sein, das Verkehrsaufkommen für Gülletransporte zu verringern, da die Masse bzw. das Volumen der abzutransportierenden Abfallstoffe nicht verringert wird.

Der Ort Seibersdorf/St.V. (Gemeinde Murfeld) liegt ähnlich nahe am Vorhabensstandort wie der Ortskern von Perbersdorf/St.V. Dort herrscht die höchste Schweinedichte in ganz Steiermark. Bereits bisher gibt es, auch Medienberichterstattungen zufolge, erhebliche Geruchs- und auch sonstige Belastungen durch die Schweinehaltungsbetriebe.

Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabensstandort in Zukunft Teil des Regionalprogramms Schongebiet sein wird, mit dem die Wasserschutz- und Schongebiete räumlich ausgedehnt werden sollen. In diesen Gebieten werden sich die Umweltauflagen für Landwirte verschärfen, so wird der Einsatz von landwirtschaftlichem Dünger nur in geringerem Ausmaß erlaubt sein, um langfristig einen Rückgang der Nitratbelastung im Grundwasser zu erzielen. Dass bedeutet, dass die gegenständlichen Vorhaben voraussichtlich in wenigen Monaten nicht mehr bewilligungsfähig sein werden. Die strategische Ausrichtung der Gemeinde Weinburg am Saßbach, der gesamten Region und des Bezirkes liegt auf bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben. Großstallungen und eine ‚Schweine-Industrie‘ wären für das touristische Konzept und das Image der Südsteiermark völlig kontraproduktiv und entsprechen

in keiner Weise dem Selbstverständnis der Bevölkerung. Ihre ablehnende Haltung wurde bereits in Form einer umfangreichen Unterschriften-Liste von nahezu 300 Betroffenen zum Ausdruck gebracht und der Gemeinde Weinburg am Saßbach übergeben.

Zusammenfassend ist nochmals zu betonen, dass die verfahrensgegenständlichen Vorhaben zweier Intensivtierhaltungsställe, unbeschadet, ob einzeln, kombiniert oder als Teil eines zukünftig noch umfangreicheren Intensivtierhaltungsvorhabens, von der Gemeinde Weinburg am Saßbach ausdrücklich abgelehnt werden.

Da die Gemeinde Weinburg per 1.1.2015 untergeht und deren unaufschiebbaren Geschäfte durch den bestellten Kommissär Bgm. Manfred Tatzl weiterzuführen sind, wird darauf verwiesen, dass dieser die Haltung des Gemeinderates von Weinburg a.S. ausdrücklich zu Kenntnis nimmt und sich ihr in diesem Sinne pro futura vollinhaltlich anschließt.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Andreas Scheucher führt auf der Hofstelle 8423 Perbersdorf/St. Veit 11 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Zuchtschweinestall (Baubewilligung vom 23. Jänner 2001, GZ: 131-9/Sche-2/2001):
34 Zuchtschweine

ältere Stallungen (rechtmäßiger Bestand):

30 Legehennen, 35 Jungschweine, 16 Mastschweine, 14 Jungsauen und 30 Sauen

II. Andreas Scheucher beabsichtigt den Neubau eines Stalles auf Gst. Nr. 1211, KG Perbersdorf, für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen.

III. Alois Jeraj, 8423 Perbersdorf/St. Veit 34, beabsichtigt den Neubau eines Stalles auf Gst. Nr. 1210, KG Perbersdorf, für die Haltung von 693 Zuchtsauen und 298 Jungsauen.

IV. Mit Bescheid vom 4. Juni 1993, GZ: 131-9/Je-7/1992, wurde für die Hofstelle 8423 Perbersdorf/St. Veit 34 die Bewilligung für den Neubau eines Stalles für die Haltung von 120 Mastschweinen erteilt. Konsensinhaber sind Alois Jeraj sen. und Friederike Jeraj.

V. Die vorhabensgegenständlichen Gst. Nr. 1210 und 1211, je KG Perbersdorf, liegen weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 (vgl. die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans unter Punkt A) V.).

VI. Im Umkreis von 300m um die gegenständlichen Vorhaben sind keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Die Grundstücke im Umkreis von ca. 1000m um die gegenständlichen Vorhaben sind als Freiland gewidmet.

In einer Entfernung von ca. 800m von den gegenständlichen Vorhaben befindet sich ein Einzelgehöft auf Gst. Nr. 716, KG Perbersdorf, in einer Entfernung von ca. 1000m befindet sich auf Gst. Nr. 1149, KG Perbersdorf, ebenfalls ein Einzelgehöft.

VII. Hinsichtlich der beiden Vorhaben gibt es nach Angabe der Projektwerber keinen einheitlichen Betriebszweck und kein Gesamtkonzept und erfolgt keine zeitlich annähernd zugleich Planung und Verwirklichung (vgl. Punkt A) VII.).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

„Auch Projekte verschiedener Projektwerber können ein einheitliches Vorhaben bilden, wenn durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ein gemeinsamer Betriebszweck verfolgt wird (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 27 zu § 2).“

„Voraussetzung ist stets, dass die im Vorhaben zusammenzuziehenden Anlagen oder Eingriffe sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Einen zeitlichen Zusammenhang verlangt die Legaldefinition in § 2 Abs. 2 zwar nicht ausdrücklich, doch ist davon auszugehen, dass der sachliche Zusammenhang diese Komponente einschließt. Das Vorliegen eines solchen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs ist im Einzelfall zu beurteilen. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 25 zu § 2)“ „Es müssen alle drei Voraussetzungen – räumlicher, sachlicher und zeitlicher Zusammenhang – kumulativ erfüllt sein. Die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Aspekte können dabei nicht isoliert voneinander betrachtet werden. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 29 zu § 2)“

„Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (im Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 30 zu § 2).“

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist gegeben (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung unter Punkt A) XIV.)

„Für einen sachlichen Zusammenhang sprechen insbesondere ein einheitlicher Betriebszweck und ein Gesamtkonzept. Dabei ist die deklarierte Absicht des Projektwerbers (der Projektwerber) maßgeblich. Indizien für die Absicht eines einheitlichen Betriebszwecks sind z.B. gemeinsam genutzte Anlagenteile, gemeinsame Dispositionsbefugnisse, gemeinsame Verkehrskonzepte, gemeinsame Planung, eine gemeinsame Vermarktung, der einheitliche optische Eindruck usw.). Maßgeblich ist die Gesamtbetrachtung; die Indizienlage muss entsprechend verdichtet sein, um ein einheitliches Vorhaben annehmen zu können. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 31 zu § 2)“

„Den zeitlichen Zusammenhang erwähnt das UVP-G nicht als eigenes Kriterium. Es versteht sich jedoch von selbst, dass nur Maßnahmen, die zeitlich annähernd zugleich geplant und verwirklicht werden sollen, ein einheitliches Vorhaben bilden können (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 35 zu § 2)“.

Das Vorliegen eines sachlichen und eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Vorhaben wird von den Projektwerbern verneint (vgl. die Schreiben vom 3. und 9. Jänner 2014 unter Punkt A) VII.).

Da der sachliche und zeitliche Zusammenhang fehlt, ist nicht von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. US 17.09.2003, US 7B/2003/18-4) hat der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 7. März 2013, US 6A/2012/22-6, die Auffassung vertreten, *dass Plätze für Jungsaunen den Sauenplätzen zuzurechnen sind, was auch durchaus mit dem Wortlaut ‚Sauenplätze‘ in Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 in Einklang zu bringen ist*“.

Sowohl das Vorhaben von Alois Jeraj (693 Zuchtsauen und 298 Jungsaunen) als auch von Andreas Scheucher (693 Zuchtsauen und 298 Jungsaunen) überschreitet den Schwellenwert von 700 Sauenplätzen und verwirklicht daher den Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000. Beide Vorhaben sind daher gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

V. Selbst wenn man der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 07.03.2013, US 6A/2012/22-6) nicht folgt und die vorhabensgegenständlichen Jungsaunen nicht in die Schwellenwertberechnung miteinbezieht, führt die Anwendung der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zum gleichen Ergebnis.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher (jeweils 693 Zuchtsauen) weisen eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 700 Zuchtsauen auf.

Das Vorhaben von Alois Jeraj überschreitet gemeinsam mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher, das Vorhaben von Andreas Scheucher überschreitet gemeinsam mit dem Vorhaben von Alois Jeraj den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist gegeben (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung unter Punkt A) XIV.).

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XIV.) aus, *„dass gemäß § 20 Abs. 3 Immissionsschutzgesetz-Luft nur noch irrelevante Immissionszusatzbelastungen bei PM₁₀ verursacht werden dürfen, da sich der Anlagenstandort im einem Sanierungsgebiet (Stmk. Luftreinhaltungsverordnung 2011 i.d.F. 116/2014) befindet. Entsprechend dem UBA-Wien (2007) kann für die Ermittlung der Irrelevanz für den Jahresmittelwert ein Wert von 1 % des geltenden Grenzwertes, also 0,4 µg/m³, verwendet werden. Das UBA-Wien (2007) schlägt für die Ermittlung der Irrelevanz beim maximalen Tagesmittelwert vor, den entsprechenden*

korrespondierenden Jahresmittelwert heranzuziehen. Der korrespondierende Jahresmittelwert ist jener Jahresmittelwert beim PM_{10} , ab welchem mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten sind. In der Steiermark beträgt dieser $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Das entsprechende Irrelevanzkriterium liegt demnach bei $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dieser Wert wird durch die Immissionszusatzbelastungen des geplanten Neubaus beim nächstgelegenen Wohngebäude (Grundstücksnr. 716) im NO des Vorhabens überschritten. Diffuse Staubemissionen aus den unbefestigten Zufahrtsstraßen wurden dabei nicht berücksichtigt.“ Daraus zieht der Amtssachverständige den gutachterlichen Schluss, dass „aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Alois Jeraj mit dem Vorhaben von Andreas Scheucher im Sanierungsgebiet (PM_{10}) mit Auswirkungen zu rechnen ist, die als erheblich im Sinne einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Leitfaden UVP und IGL zu werten sind.“

Aus dem Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren für die geplanten Vorhaben würde sich – wäre das Vorhaben nicht ohnehin schon gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 UVP-pflichtig - somit auch aus § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ergeben.

VI. Zur Stellungnahme der Gemeinde Weinburg am Saßbach wird Folgendes ausgeführt:

Die Antragstellerin führt vollkommen zu Recht aus, dass sich die UVP-Pflicht der gegenständlichen Vorhaben bereits aus § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ergibt. Auf den Spruch des Bescheides und Punkt C) IV. wird verwiesen.

Zur Behauptung der Gemeinde Weinburg am Saßbach, dass den gegenständlichen Vorhaben sehr wohl ein gemeinsames Wirtschaftskonzept zu Grunde liegt, wird angemerkt, dass das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Vorhaben geprüft wurde (vgl. Punkt A) IV. und VII.).

Die Geruchsbelästigung betreffend wird auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XIV.) verwiesen.

Die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes ist in einem Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht zu prüfen (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G, 2. Auflage, Springer Verlag/Wien, 2006, Rz 47 zu § 3).

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit von Projekten liegt nicht im Kompetenzbereich der UVP-Behörde, ebensowenig die Prüfung von Wettbewerbsnachteilen für bestehende landwirtschaftliche Betriebe und die Prüfung von Auswirkungen von Projekten auf den Tourismus.

VII. Die Vorhaben von Alois Jeraj und Andreas Scheucher sind gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Bruckner & Ullrich-Pansi Rechtsanwälte OG, Kadagasse 19, 8430 Leibnitz, als rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerber Alois Jeraj und Andreas Scheucher,
2. Gemeinde Weinburg am Saßbach, 8481 Weinburg am Saßbach 12, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG und als Standortgemeinde,
unter Anschluss der vidierten Projektunterlagen
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige,

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz und den tierschutzrechtlichen Bestimmungen,
5. die Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uwp@umweltbundesamt.at,

7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz